

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 40 vom 1. November 2005

Der Petitionsausschuss hat am 1. November 2005 die nachstehend aufgeführten 14 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Brigitte Sauer
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet mehrheitlich bei zwei Enthaltungen, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:

Eingabe-Nr.: S 16/470

Gegenstand: Aufenthaltsregelung

Begründung: Die Petenten begehren eine Aufenthaltsregelung. Sie tragen vor, in ihrem Heimatland seien sie Gefahren für Leib und Leben ausgesetzt. Das Verwaltungsgericht habe ihre Klage in den Asylverfahren verfahrensfehlerhaft und unter Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör abgelehnt. Außerdem lebten sie seit mehreren Jahren in Deutschland, die Kinder sprächen nur Deutsch und gingen hier zur Schule.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Asylverfahren der Petenten sind unanfechtbar negativ abgeschlossen. Abschiebungshindernisse wurden nicht festgestellt. Das Verwaltungsgericht Bremen hat diese Entscheidungen bestätigt. Die Petenten sind damit zur Ausreise verpflichtet. Von der Durchsetzung der Ausreisepflicht ist nur abzusehen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist.

Derartige Gründe haben die Petenten nicht vorgetragen. Im vorliegenden Petitionsverfahren können sich die Petenten insbesondere nicht auf zielstaatsbezogene Gründe berufen. Sie sind abschließend im Asylverfahren geprüft worden.

Auch der lange Aufenthalt und die Integration der Petenten in Deutschland stellen keine Abschiebungshindernisse dar.

Soweit die Petenten sich darauf berufen, das Verwaltungsgericht habe ihre Asylanträge rechtsfehlerhaft abgelehnt, besteht keine Handlungsmöglichkeit für den Petitionsausschuss. Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Aufgrund dessen können gerichtliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben oder abgeändert werden. Der Petitionsausschuss hat insoweit keine Einwirkungsmöglichkeiten.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: S 16/225

Gegenstand: Einrichtung einer Tempo-30-Zone

Begründung: Der Petent begehrt die Einrichtung einer Tempo-30-Zone und den Einbau verkehrsberuhigender Maßnahmen in einem geschlossenen Wohngebiet. Er trägt vor, wegen des guten Ausbauszustands der Straßen hielten sich viele Autofahrer nicht an die innerörtliche Geschwindigkeitsbeschränkung. Außerdem grenze der Straßenrand in einer Straße dicht an die Grundstücksgrenzen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Inneres und Sport und des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach Angaben des zuständigen Polizeireviers findet in den hier interessierenden Straßen fast ausschließlich Anliegerverkehr statt. Geschwindigkeitsmessungen haben keine eklatanten Überschreitungen ergeben.

Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr hat mitgeteilt, er beabsichtige, die bisherige Verkehrsregelung beizubehalten. Die BSAG lehne die Einrichtung einer Tempo-30-Zone in diesem Bereich wegen der dort verlaufenden Buslinie ab. Bei einer „Rechts-vor-Links-Regelung“ werde der Komfort für die Fahrgäste erheblich eingeschränkt. Außerdem führe diese Fahrweise zu erheblichen Zeitverlusten, die nur durch einen vermehrten Buseinsatz aufgefangen werden könnten. Die dadurch ausgelösten Mehrkosten würden allerdings zu einer Unwirtschaftlichkeit der Linie führen. Auch eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h unter Beibehaltung der aktuellen Verkehrsregelungen finde bei der BSAG keinen Zuspruch, weil diese Lösung den wirtschaftlichen Nutzen der Buslinie ebenfalls in Frage stelle.

Angesichts der Auskunft der Polizei und des Ziels, ein gutes Linienbusangebot sicherzustellen, erscheint die Entscheidung des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr sachgerecht. Die vom Petenten als Vergleichsfall benannte Straße liegt nicht in einer Tempo-30-Zone. Mit Aufnahme der Buslinie wurde sie aus der Zonenregelung herausgenommen und mit einem Streckengebot 30 km/h sowie einer Vorfahrtberechtigung per Beschilderung versehen. Verkehrsberuhigende Maßnahmen wurden zurückgebaut, damit die Busse ungehindert fahren können.

Eingabe-Nr.: S 16/237

Gegenstand: Aufhebung einer Auflage

Begründung: Der Petent begehrt die Aufhebung einer bestandskräftigen Auflage. Danach muss er seinen Tanklagerraum alle fünf Jahre durch einen unabhängigen Sachverständigen überprüfen lassen. Er trägt vor, die Überprüfung sei sinnlos, weil sie tatsächlich nicht möglich sei und er die Tankanlage regelmäßig durch einen Fachbetrieb kontrollieren lasse. Auch entstünden ihm durch diese Auflage erhebliche Kosten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Tankanlage des Petenten wurde vor Jahren genehmigungsfrei errichtet. Danach trat die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Kraft, die auch für die Anlage des Petenten gilt. Bei einer Prüfung der Tankanlage des

Petenten wurden erhebliche Mängel festgestellt. In dem vorhandenen Zustand hätte die Anlage nicht weiter betrieben werden dürfen. Deshalb wurde eine Eignungsfeststellung durchgeführt. Mit den darin verfügbaren technischen Anforderungen und Prüfaufgaben, die unter anderem auch eine höhere Überwachungsichte vorsehen, soll der technische Mangel der Anlage ausgeglichen werden. Ziel ist ein Sicherheitsniveau, das mit dem einer mangelfreien Anlage vergleichbar ist. Der Bescheid einschließlich der darin enthaltenen Auflagen ist bestandskräftig.

Der Ausschuss kann den Wunsch des Petenten nach Aufhebung der Pflicht, die Anlage regelmäßig durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen, nicht unterstützen. Der unabhängige Sachverständige soll wiederkehrend alle fünf Jahre die in der wasserrechtlichen Eignungsfeststellung festgelegten Auflagen unabhängig kontrollieren und Verstöße der Wasserbehörde melden. Der Fachbetrieb soll im Rahmen des mit dem Petenten abgeschlossenen Überwachungsvertrages ebenfalls im Abstand von fünf Jahren die Anlage betreuen. Die Überwachung durch den Fachbetrieb und die Prüfung durch den Sachverständigen erfolgen im Wechsel, zeitlich versetzt um zweieinhalb Jahre. Es tritt also keine überflüssige Doppelung ein, sondern es handelt sich um eine Erhöhung der Überwachungsichte, die mit dieser Auflage auch bezweckt war. Das vom Petenten vorgebrachte Kostenargument führt zu keiner anderen Bewertung. Zum einen fallen die Kosten für die Sachverständigenprüfung nur alle fünf Jahre an. Zum anderen sind sie nicht unverhältnismäßig hoch. Insoweit ist für den Ausschuss nachvollziehbar, wenn dem Schutz der Gewässer und hier insbesondere des Grundwassers der Vorrang eingeräumt wurde.

Nach den Informationen des Ausschusses ist die Behauptung des Petenten, der Sachverständige könne die Anlage nicht fachgerecht überprüfen, nicht richtig. Dazu hat der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr nach Rücksprache mit dem prüfenden Sachverständigen mitgeteilt, dieser habe die im Sommer dieses Jahres erfolgende Prüfung regelgerecht durchgeführt. Er habe den Zustand der Gesamtanlage sowie der durchzuführenden Maßnahmen entsprechend der wasserrechtlichen Eignungsfeststellung anhand der Unterlagen des beauftragten Fachbetriebs durchgeführt.

Eingabe-Nr.: S 16/273

Gegenstand: Verfahren bei der Abgabe von Verpflichtungserklärungen

Begründung: Die Petentin beschwert sich darüber, dass sie anlässlich des Besuchs mehrerer ausländischer Staatsangehöriger für die Abgabe der Verpflichtungserklärungen Sicherheitsleistungen in Form von mit Sperrvermerken versehenen Sparbüchern erbringen musste. Sie trägt vor, im vergangenen Jahr sei der bloße Einkommensnachweis ausreichend gewesen. Diese undifferenzierte Praxis halte sie für diskriminierend. Es sei weder zu befürchten, dass die Kosten des Aufenthalts nicht getragen würden, noch, dass ihre Gäste nicht in ihre Heimat zurückkehrten. Neben dem Zeitaufwand habe sie auch für jeden Sperrvorgang eine Gebühr entrichten müssen. Außerdem bitte sie darum mitzuteilen, wie das Stadtamt sicherstelle, dass sie wieder Zugriff auf ihr Geld erhalte.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin mehrere Stellungnahmen des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Ausländischen Staatsangehörigen darf ein Besuchervisum zur Einreise in die Bundesrepublik grundsätzlich nur erteilt werden, wenn sie nachweisen können, dass sie über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes für die Dauer des Aufenthalts und für die Rückreise in den Herkunftsstaat verfügen. Der Nachweis

kann auch durch Vorlage einer so genannten Verpflichtungserklärung, die beispielsweise durch den in Deutschland lebenden Gastgeber abgegeben werden kann, erbracht werden. Die zuständige Ausländerbehörde vermerkt darauf, ob die finanzielle Leistungsfähigkeit der Erklärenden glaubhaft nachgewiesen worden ist oder nicht.

Von einer ausreichenden Bonität der Erklärenden ist regelmäßig auszugehen, wenn die übernommene Verpflichtung aus eigenem Einkommen oder sonstigen eigenen Mitteln erfüllt werden kann. Dabei wird anhand pauschalierter Beträge der Lebensunterhalt des Erklärenden, seiner Familie und der eingeladenen Personen ermittelt. Zusätzlich sind die Kosten für Wohnraum und Rückreisekosten zu berücksichtigen.

Wenn die Erklärenden ihre Bonität nicht durch entsprechende Unterlagen belegen können, besteht die Möglichkeit, die finanzielle Leistungsfähigkeit durch ein mit einem Sperrvermerk versehenes Sparbuch nachzuweisen. Dieses wird unverzüglich entsperrt, wenn die Ausländerbehörde einen Ausreisenachweis von der Grenzbehörde erhält oder das Visum nicht erteilt wurde. Sofern die ausländische Person nach Erteilung des Visums nicht einreist, benötigt die Ausländerbehörde einen Nachweis darüber, dass sie sich nicht im Bundesgebiet befindet. Anderenfalls kann die Entsperrung erst nach Ablauf der Gültigkeit des Visums erfolgen. Zurzeit prüft die Ausländerbehörde der Stadt Bremen, die Möglichkeit, die Sicherheitsleistung direkt vor Ort einzuzahlen.

Die Petentin wollte am selben Tag Verpflichtungserklärungen für mehrere Personen abgeben. Die Besuchszeiträume lagen sehr eng beieinander. Es stand auch nicht fest, dass die Besuchsvisa tatsächlich in der gewünschten Form erteilt würden. Deshalb sah die Ausländerbehörde sich nicht in der Lage, die Bonität der Petentin ohne weiteren Nachweis festzustellen. Ihr wurde allerdings um die Besuche zu ermöglichen angeboten, eine Sicherheitsleistung zu erbringen.

Diese Vorgehensweise ist für den Ausschuss nachvollziehbar, auch wenn die Petentin sie in ihrem Einzelfall als Härte empfunden hat. Letztlich ging es der Ausländerbehörde nicht darum, die Besuche zu verhindern. Es sollte lediglich eine zusätzliche Sicherheit für die öffentliche Hand geschaffen werden, dass der Lebensunterhalt und die Kosten der Rückreise übernommen werden können. Darin liegt nach Auffassung des Ausschusses angesichts der Anzahl der Besucherinnen sowie der geplanten Besuchszeiträume ein legitimes Interesse.

Nicht aufklären konnte der Petitionsausschuss, warum anlässlich von Besuchen im letzten Jahr keine Sicherheitsleistungen erbracht werden mussten.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: S 15/285

Gegenstand: Beschwerde über Lärm

Begründung: Auf die Beschwerde des Petenten hin wurden vielfältige Aktivitäten entfaltet, um die Lärmbeeinträchtigungen durch eine an sein Wohnhaus angrenzende Sportanlage zu reduzieren.

Der Petent hat mitgeteilt, mittlerweile habe sich die Situation verbessert, so dass die Eingabe sich erledigt hat.

Eingabe-Nr.: S 16/197

Gegenstand: Beschwerde über Verkehr

Begründung: Der Petent hat mitgeteilt, durch die in seiner Straße veranlassten verkehrsbehördlichen Anordnungen habe sich die Verkehrssitu-

ation deutlich entspannt. Die Eingabe habe sich deshalb für ihn erledigt.

Eingabe-Nr.: S 16/220

Gegenstand: Grundsicherung

Begründung: Die Petentin beschwert sich über die lange Bearbeitungsdauer ihres Antrags auf Grundsicherungsleistungen. Außerdem rügt sie, dass für Mitarbeiter/-innen des zuständigen Sozialzentrums keine Urlaubs- und Krankheitsvertretungen vorgesehen seien und dass es sehr lange dauere, bis man mit dem zuständigen Ansprechpartner verbunden werde.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Antrag der Petentin auf Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz wurde einige Tage nach Einreichung der Petition positiv beschieden.

Zur langen Dauer der Antragsbearbeitung hat das Amt für Soziale Dienste ausgeführt, Anfang dieses Jahres seien die Verhältnisse in der Sozialhilfeverwaltung extrem gewesen. Grund sei die Umsteuerung der Hilfe zum Lebensunterhalt in den Leistungsbezug nach dem SGB II, der Wechsel von rund drei Vierteln der Mitarbeiter in die BAfG sowie die Zusammenlegung der drei Nordbremer Sozialzentren einschließlich der damit verbundenen Umzüge und dem Transport von mehreren tausend Akten.

Für den Ausschuss ist nachvollziehbar, dass derartige Umstände die Verfahren verzögern. Seiner Ansicht nach ist allerdings auch im Bereich der Leistungen zur sozialen Grundsicherung eine zügige Bearbeitung der Anträge dringend geboten. Außerdem muss sichergestellt werden, dass genügend Personal vorhanden ist, um auch Urlaubs- und Krankheitsausfälle zu überbrücken.

Eingabe-Nr.: S 16/252

Gegenstand: Sondernutzungserlaubnis

Begründung: Der Petent möchte auf einer öffentlichen Verkehrsfläche einen mobilen Verkaufsstand einrichten, um dort Waren anzubieten. Er bittet darum, ihm mitzuteilen, welche Voraussetzungen er erfüllen muss, um eine entsprechende Sondernutzungsgenehmigung zu erhalten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Grundsätzlich werden für einzelne Verkaufsstände auf öffentlichem Grund in der Bremer Innenstadt keine Sondernutzungserlaubnisse mehr erteilt.

Eine Ausnahme gilt für Verkaufsstände auf öffentlichen Flächen im Rahmen von marktrechtlich festgesetzten Veranstaltungen (wie zum Beispiel Freimarkt, Weihnachtsmarkt) für eine zeitlich begrenzte Dauer oder innerhalb von zugelassenen Wochenmärkten oder auf anderen Märkten. Außerhalb der beschriebenen Veranstaltungen werden nur noch Sondernutzungserlaubnisse zum Verkauf von Waren aus einem Verkaufswagen auf Straßen in reinen Wohngebieten erteilt. Dort darf der Verkauf nur kurzfristig (Standzeit von maximal 20 Minuten) erfolgen.

Eingabe-Nr.: S 16/271
S 16/272
S 16/281
S 16/290
S 16/291
S 16/371

Gegenstand: Einwendungen gegen eine gewerbliche Sport- und Freizeiteinrichtung

Begründung: Die Petenten wenden sich gegen die beabsichtigte Errichtung einer Wassersport- und Freizeiteinrichtung. Sie tragen vor, der Beirat habe das Projekt abgelehnt. Außerdem würden das Landschaftsbild, das ökologische Gleichgewicht sowie Flora und Fauna nachhaltig gestört. Die derzeitigen Nutzer würden massiv eingeschränkt und ein konfliktfreies Miteinander sei aufgrund der räumlichen Enge nicht mehr möglich. Die vorhandenen Parkplätze seien nicht ausreichend. Außerdem sei mit dem Betrieb eine erhebliche Lärmbelastigung verbunden. Nachhaltige Arbeitsplätze würden durch die Anlage nicht geschaffen. Für das Land Bremen sei die Errichtung der Anlage mit erheblichen finanziellen Folgen verbunden, weil die bisherigen Nutzergruppen umgesiedelt werden müssten.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Bislang finden lediglich Vorgespräche mit einem Investor für die Errichtung einer Wassersport- und Freizeitanlage statt. Für diese sollen zirka 19 % eines Sees beansprucht werden. Der Schwimmbereich soll weiterhin über 20 % der Wasserfläche verfügen, anderen Nutzergruppen, wie Seglern, Surfern, Anglern und Tauchern stehen 60 % der Wasseroberfläche zur Verfügung.

Die Gemeindegebrauchsverordnung lässt eine Nutzung des Sees durch unterschiedliche Sportarten zu. Hier ist allerdings zu prüfen, ob die jetzige Nutzung mit der beabsichtigten gewerblichen Nutzung verträglich ist. Gegenseitige Gefährdungen sind auszuschließen.

Um ein derartiges Vorhaben realisieren zu können, bedarf es einer Baugenehmigung. Das Vorhaben liegt im Außenbereich, so dass es nur zulässig ist, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Dazu gehören unter anderem Belange des Naturschutzes, der Erholungswert der Landschaft und das Orts- und Landschaftsbild. Diese Aspekte sind in einem Bauantragsverfahren zu prüfen. Ein solches wurde bislang noch nicht eingeleitet. Gleiches gilt für die wasserrechtliche Genehmigung. Auch diese wurde bislang nicht beantragt.

Bevor die Anlage errichtet werden kann, müssten vertragliche Vereinbarungen zur Übernahme der Kosten beschlossen werden. Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr hat zugesagt, man werde bei der Entscheidung, ob die Stadtgemeinde Bremen die erforderlichen Grundflächen für das Vorhaben zur Verfügung stellt, die ortspolitische Willensbildung sowie die Einwendungen der Petenten berücksichtigen.

